

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker, Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-350, -342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
04.09.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 04.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Billigkeitsrichtlinie Coronahilfen Profisport veröffentlicht

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat die Billigkeitsrichtlinie zur Gewährung der „Coronahilfen Profisport“ veröffentlicht.

Mithilfe der Richtlinie können Sportvereine und Unternehmen der Profi- und Semiprofiligen Kompensationen für Einnahmeausfälle beim Bundesverwaltungsamt beantragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Förderung verweisen wir auf die als **Anlage** beigefügte Richtlinie.

Die Richtlinie steht auch auf der Internetseite des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/09/corona-profisport.html> zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



2. GEMA-Corona-Gutschriften – Beantragung ab Mitte September

Wir kommen zurück auf unser E-Mail Rundschreiben vom 25.03.2020 indem wir Sie informierten, das die GEMA Lizenzgebühren für Veranstaltungen, die während der Corona Pandemie durch behördliche Schließungen ausgefallen sind, erstattet.

Danach soll die Beantragung der GEMA-Corona-Gutschriften ab Mitte September möglich sein. Voraussetzung für eine Gutschrift bzw. Rückerstattung ist allerdings, dass der Musiknutzer seine individuellen Betriebsschließzeiten der GEMA über das GEMA-Onlineportal (www.gema.de/portal) ab Mitte September 2020 mitteilt. Hierzu muss er sich unter seinem Profil einloggen (falls noch nicht vorhanden, muss ein Profil angelegt werden). Dort findet er dann auf seinem Dashboard (Armaturenbrett) die Kachel „Schließung von Betrieben“, unter der er seine Kundennummer sowie einen speziellen Code eingeben muss, um danach seine individuellen Schließzeiten (frühestens ab dem 16. März 2020) und eine Bankverbindung für ggf. nötige Rückzahlungen eintragen zu können.

Der spezielle Code wird den Musiknutzern von der GEMA ab Mitte September 2020 per Post zugesandt. Sollte ein Kunde das GEMA-Schreiben mit dem Code nicht erhalten haben, kann er den Code im Portal anfordern und damit den postalischen Versand desselben auslösen.

Nach Anklicken von „Schließung mitteilen“ kann der Schließungszeitraum für den ausgewählten Nutzungsort eingegeben werden. Hierbei wird zwischen „vollständiger Schließung“ und „teilweiser Schließung“ unterschieden. Eine „teilweise Schließung“ liegt vor, wenn nur ein Teil des Betriebs aufgrund von behördlichen Anordnungen geöffnet werden durfte (z. B. 800 qm-Regelung im Handel). Hier muss der Kunde zusätzlich zu den Schließzeiten angeben, wie groß die Gesamtfläche seines Betriebes ist und wie groß die geöffnete Fläche war. Bei einer teilweisen Schließung werden unabhängig von den benötigten Tarifmerkmalen immer die Quadratmeter abgefragt. Der Kunde hat die Möglichkeit über das „Bemerkungsfeld“ weitere Informationen anzugeben.

Die Gutschriftaktion soll einfach und so effizient wie möglich aufgebaut sein. Die GEMA verzichtet bewusst auf komplizierte Nachweispflichten. Falls ein Betrieb noch aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossen hat, kann der aktuelle Zeitraum angegeben und der Folgezeitraum später nachgereicht werden.

Weiter wird seitens der GEMA darauf verwiesen, dass der Erhalt einer Rechnung von der GEMA in der jüngeren Vergangenheit leider unvermeidlich und technisch erforderlich sei, da diese Rechnungen i. d. R. auch für den Zeitraum gelten, in dem der Betrieb bereits wieder geöffnet hat. In diesen Fällen sollten die Musiknutzer, um Mahnungen zu vermeiden, die GEMA-Rechnung bezahlen und dann ab Mitte September 2020 umgehend ihre Schließungszeiten angeben, um dann entsprechende Gutschriften oder Rücküberweisungen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage